

A n t r a g  
des  
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Adensamer, Kautz, Dipl.-Ing. Eigner, Kernstock, Hofmacher, Vladyka, Lembacher, Maier und Mag. Wilfing betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes und Antrag gem. § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Lembacher, Kautz, Adensamer, Kernstock, Dipl.-Ing. Eigner, Vladyka, Hofmacher, Maier und Mag. Wilfing betreffend Förderung des erhöhten Kostenbeitrages.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
- 3) Der Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Heuras u.a. betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes, Ltg.-354/A-1/24-2004, wird durch diesen Antrag mit Gesetzentwurf erledigt.
- 4) Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung des Antrages gem. § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Lembacher, Kautz u.a. betreffend Förderung des erhöhten Kostenbeitrages aufgefordert, zur Abmilderung der Erhöhung des Kostenbeitrages gem. § 45a Abs. 1 NÖ KAG um €2,- pro Verpflegstag, einkommensschwächeren Personen, die noch nicht von den bisherigen Ausnahmen erfasst sind (d.h. armutsgefährdet mit einem

Einkommen unter 60% des Medianeinkommens), eine Unterstützung bezüglich der Beitragserhöhung zu gewähren, wobei darauf zu achten ist, dass der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Förderhöhe steht.“

VLADYKA  
Berichterstatteerin

KAUTZ  
Obmann